



HVBG

HVBG-Info 13/1995 vom 31.03.1995, S. 1018 - 1025, DOK 143.262/017-BSG

Keine Rückforderung einer entzogenen BU-Rente, die irrtümlich über zehn Jahre mit Rentenanpassungen vom RV-Träger weitergezahlt wurde (§ 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X) - BSG-Urteil vom 24.01.1995 - 8 RKn 11/93

Keine Rückforderung einer entzogenen BU-Rente, die irrtümlich über zehn Jahre mit Rentenanpassungen vom RV-Träger weitergezahlt wurde (§ 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X);

hier: BSG-Urteil vom 24.01.1995 - 8 RKn 11/93 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 24.1.1995 - 8 RKn 11/93 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Die Zehn-Jahres-Frist des § 45 Abs. 3 S. 3 SGB X ist bei der Rückforderung ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbrachter Leistungen nicht entsprechend anzuwenden.
2. Wird eine Rente ohne bewilligenden Verwaltungsakt gezahlt, kann in einer Rentenanpassungsmitteilung des Rentenversicherungsträgers ein die Rente bewilligender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung liegen, der nach § 45 SGB X zurückzunehmen ist.

Orientierungssatz:

1. Eine Rückforderung einer durch Verwaltungsakt bewilligten Leistung setzt dessen Rücknahme oder Berichtigung voraus.
2. Mitteilungen des Rentenversicherungsträgers über die Rentenanpassungen sind Verwaltungsakte (so der Senat im Urteil vom 8.4.1992 - 8 RKn 5/91 = SozR 3-2200 § 1278 Nr. 2 S. 3 mwN = HVBG-INFO 1992, S. 1704-1713).
3. Die Zehn-Jahres-Frist beginnt mit dem Erlaß des Verwaltungsakts, der die zurückzunehmende Regelung trifft. Reine Anpassungs- bzw. Folgebescheide begründen keine neuen Fristen. Die Rechtswidrigkeit des Grundbescheides führt nicht zur Rechtswidrigkeit der darauf aufbauenden Folgebescheide (BSG vom 13.7.1988 - 9/9a RV 34/86 = SozR 1300 § 45 Nr. 37 gegen die "Theorie der konstitutiven Fehlerwiederholung" = HVBG-INFO 1989, S. 81-83).